



STADT GERSFELD (RHÖN)

ABWASSERBEITRAGS- UND – GEBÜHRENSATZUNG (ABWBGS)

Für die Kernstadt sowie die Stadtteile Dalherda, Maiersbach, Mosbach, Obernhausen, Rengersfeld, Rodenbach, Sandberg und Schachen

EINSCHLIESSLICH I. NACHTRAG VOM 20.09.1984
EINSCHLIESSLICH II. NACHTRAG VOM 07.11.1985
EINSCHLIESSLICH III. NACHTRAG VOM 18.12.1986
EINSCHLIESSLICH IV. NACHTRAG VOM 18.10.1990
EINSCHLIESSLICH V. NACHTRAG VOM 17.01.1991
EINSCHLIESSLICH VI. NACHTRAG VOM 19.05.1994
EINSCHLIESSLICH VII. NACHTRAG VOM 09.02.1995
EINSCHLIESSLICH VIII. NACHTRAG VOM 10.07.1997
EINSCHLIESSLICH IX. NACHTRAG VOM 16.12.1999
EINSCHLIESSLICH EURO-ARTKELSATZUNG VOM 27.09.2001
EINSCHLIESSLICH XI. NACHTRAG VOM 22.05.2003
EINSCHLIESSLICH XII. NACHTRAG VOM 13.12.2007
EINSCHLIESSLICH XIII. NACHTRAG VOM 12.12.2013
Einschließlich XIV. Nachtrag vom 28.01.2016
Einschließlich XV. Nachtrag vom 30.03.2017
Einschließlich XVI. Nachtrag vom 11.04.2019
Einschließlich XVII. Nachtrag vom 07.05.2020, rückw. z. 01.01.2020

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl S. 167), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2015 (GVBl S. 338), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl S. 618), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl S. 291), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl S. 70), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gersfeld (Rhön) in der Sitzung am 07.05.2020 folgenden XVII. Nachtrag zu der Abwasserbeitrags- und –gebührensatzung vom 08.09.1982 einschließlich der Nachträge I bis XVI beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Zur Deckung des Aufwandes für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage werden nach näherer Regelung in dieser Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung Abwasserbeiträge, laufenden Benutzungsgebühren, Verwaltungsgebühren, Abwasserabgaben und Kleininleiterabgaben sowie Erstattungsansprüche erhoben. § 2 der Abwassersatzung gilt auch für diese Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung.

Teil I

§ 2 Abwasserbeitrag

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung des in der Regel anfallenden Aufwandes für die Schaffung, Erweiterung und Erneuerung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen einen Abwasserbeitrag. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeiträgen erhoben.

- (2) Die Teilbeiträge des Abwasserbeitrages werden nach der Grundstücksfläche errechnet; sie sind bis zu zwei zulässigen Vollgeschossen im Beitragssatz einheitlich. Mit dem dritten Vollgeschoss wird auf die Teilbeiträge für jedes weitere zulässige Vollgeschoss ein Aufschlag erhoben.

Liegt die tatsächliche Bebauung über der sonst zulässigen Bebauung, werden die Teilbeiträge nach der tatsächlichen Bebauung errechnet.

Der Begriff des Vollgeschosses ergibt sich aus § 2 der Hessischen Bauordnung in der jeweils gültigen Fassung.

- (3) Der Abwasserbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

Teilbeiträge	€ je m ² Grundstücksfläche bei zulässiger Bebauung bis zu zwei Vollgeschossen	€ Aufschlag je m ² Grundstücksfläche pro Vollgeschoss ab dem dritten Vollgeschoss
1. für die öffentliche Abwassersammelleitungen	4,00 €	2,00 €
2. für die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage	-, - €	-, - €

Wenn die Grundstücksentwässerung in einzelnen Straßen, Straßenteilen, Ortsteilen oder bei einzelnen Grundstücken zulässigerweise vom Regelfall abweicht, so werden vom Teilbeitrag für die öffentlichen Abwassersammelleitungen folgende Anteile erhoben:

- | | |
|---|----------------|
| a) bei Abnahme des Niederschlagswassers | = ein Viertel |
| b) bei Abnahme des Schmutzwassers ohne Fäkalien | = zwei Viertel |
| c) bei Abnahme des Schmutzwassers mit Fäkalien | = drei Viertel |

Die Bestimmungen über den Teilbeitrag für die öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen bleiben hiervon unberührt.

- (4) Wird ein bereits an die Ortsentwässerung angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines oder mehrerer angrenzender Grundstücke, für die nach dem bisherigen Ortsrecht eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag überhaupt noch nicht oder nur für einen Teil des Grundstückes oder nur für einzelne Abwasserarten im Sinne des Abs. 3 erhebbar gewesen ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das oder für die neu hinzutretenden Grundstücke bzw. Grundstücksteile nach Maßgabe der vorstehenden Absätze zu zahlen.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitrag unterliegen die unter § 4 Abs. 1 Satz 1 der Abwassersatzung fallende Grundstücke, wenn
- a) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist und sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können oder
 - b) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, sie aber nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden können.
- (2) Wird ein Grundstück auf Antrag des Grundstückseigentümers an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage aufgrund der Bestimmung des § 3 der Abwassersatzung angeschlossen, so unterliegt es auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 der Beitragspflicht. Gleiches gilt, wenn ohne Genehmigung der Stadt tatsächlich die Abwässer des Grundstückes in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden.

§ 4 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Der Magistrat der Stadt Gersfeld (Rhön) stellt gemäß § 11 Abs. 9 HessKAG durch öffentliche Bekanntmachung fest, wo und wann die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage fertiggestellt wurde (Fertigstellungsbeschluss) und dass die betroffenen Grundstücke dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen (§ 4 Abs. 4 der Abwassersatzung).
Die Beitragspflicht entsteht mit der tatsächlichen Fertigstellung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage.
- (2) Die Stadt kann die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage auch in einzelnen Teilen oder Abschnitten (z. B. für einzelne Straßen, Bezirke, Ortsteile etc.) fertig stellen und den Beitrag jeweils schon dann erheben, wenn diese Teileinrichtung für die daran angeschlossenen oder anschließbaren Grundstücke nutzbar ist. In diesem Falle entsteht die Beitragspflicht gemäß § 11 Abs. 8 HessKAG mit der Vollendung der Bekanntmachung des entsprechenden Beschlusses des Magistrates der Stadt Gersfeld (Rhön) über den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung der Teilbaumaßnahme und deren Teilabrechnung.
- (3) Im Falle des § 3 Abs. 2 Satz 1 entsteht die Beitragspflicht mit der Genehmigung des Antrages gemäß § 3 Abs. 6 der Abwassersatzung, einer zusätzlichen Bekanntmachung nach Maßgabe des Abs. 1 und 2 bedarf es in diesem Falle nicht.
- (4) Im Falle des § 3 Abs. 2 Satz 2 entsteht die Beitragspflicht mit der Kenntnis der Stadt von der nicht genehmigten Abwassereinleitung.
- (5) Im Falle des § 2 Abs. 4 entsteht die Beitragspflicht in dem dort festgelegten Umfang nach Maßgabe dieser Paragraphen mit dem Zeitpunkt, in dem die Abwasserbeseitigungsanlage entsprechend genutzt werden kann oder muss. § 4 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend.
- (6) Im Falle des § 2 Abs. 5 entsteht die Beitragspflicht mit dem Schaffen jener wirtschaftlichen und rechtlichen Einheit.
- (7) Ist ein Grundstück bereits an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen, aber nur für einen Teil dieses Grundstückes im Rahmen der abgabenrechtlichen wirtschaftlichen Einheit eine Anschlussgebühr oder ein Beitrag erhoben worden oder bei dem Vorliegen entsprechenden Ortsrechtes erhebbar gewesen, so entsteht die Beitragspflicht für den restlichen, eine selbständige wirtschaftliche und rechtliche Einheit darstellenden Grundstücksteil mit dem Schaffen eines weiteren baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstückes (Grundstücksteiles). Ein solches baulich oder gewerblich nutzbare Grundstück (Grundstücksteil) gilt auch ohne Erfüllung der Voraussetzung des § 3 Abs. 1 dann als geschaffen, wenn dem Grundstückseigentümer aufgrund des § 3 der Abwassersatzung auf seinen Antrag hin gemäß § 6 der Abwassersatzung der Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und deren Benutzung genehmigt worden ist.
- (8) Sind Grundstücke im Sinne des § 3 für sich allein noch nicht bebaubar oder gewerblich nutzbar, dann entsteht die Beitragspflicht für diese Grundstücke nach Maßgabe der vorstehenden Absätze mit dem Eintritt der Bebaubarkeit.
- (9) Für die Berechnung des Beitrages ist das im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht geltende Ortsrecht anzuwenden. In den Fällen des § 3 Abs. 2 entsteht bei unbebaubaren Grundstücken die Beitragspflicht in gleicher Höhe wie für eingeschossig bebaubare Grundstücke.

§ 5 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Erbbauberechtigte Beitragspflichtig.

- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Fall des Abs. 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 3, zweiter Halbsatz, auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

§ 6 Vorausleistung

Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtliche Beitrages können ab Beginn jenes Kalenderjahres verlangt werden, in dem mit dem Schaffen, Erweitern oder Erneuern de öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage oder einer Teilbaumaßnahme (§ 11 Abs. 8 HessKAG) begonnen wird.

§ 7 Fälligkeit des Beitrages

Der Beitrag wird eine Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig; bei Vorausleistungsbescheiden gilt Entsprechendes.

§ 8 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren für das Einleiten (a, b) bzw. Abholen (c, d) und Behandeln von
 - a) Niederschlagswasser,
 - b) Schmutzwasser,
 - c) Schlamm aus Kleinkläranlagen,
 - d) Abwasser aus Gruben.

Zur Abgeltung von Kosten für die Vorhaltung der Abwasseranlagen für die Einleitung und Behandlung des Niederschlagswassers und des Schmutzwassers erhebt die Stadt Gersfeld (Rhön) je eine Grundgebühr.

- (2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt Gersfeld (Rhön) und die Abwasserabgabe, die von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts auf die Stadt Gersfeld (Rhön) umgelegt wird, werden über die Abwassergebühren für das Einleiten von Schmutzwasser abgewälzt.

§ 8a Gebührenmaßstäbe und -sätze für das Einleiten von Niederschlagswasser

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt;

pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,28 EUR jährlich erhoben.

(2) Die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche wird unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten nach folgenden Faktoren festgesetzt:

1. Dachflächen

1.1 Flachdächer, geneigte Dächer	1,0
1.2 Kiesdächer	0,5
1.3 Gründächer	
a) mit einer Aufbaudicke bis 10 cm	0,5
b) mit einer Aufbaudicke ab 10 cm	0,3

2. Befestigte Grundstücksflächen

2.1 Beton-, Schwarzdecken (Asphalt, Teer o. Ä.), Pflaster mit Fugenverguss, sonstige wasserundurchlässige Flächen mit Fugendichtung	1,0
2.2 Pflaster (z. B. auch Rasen- oder Splittfugenpflaster), Platten - jeweils ohne Fugenverguss	
a) bis zu einer Fugenbreite von 15 mm	0,7
b) mit einer größeren Fugenbreite als 15 mm	0,6
2.3 wassergebundene Decken (aus Kies, Splitt, Schlacke o. Ä.)	0,5
2.4 Porenpflaster oder ähnlich wasserdurchlässiges Pflaster	0,4
2.5 Rasengittersteine	0,2

(3) Bei der Ermittlung bebauter und künstlich befestigter Grundstücksflächen bleiben solche Flächen ganz oder teilweise außer Ansatz, von denen dort anfallendes Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen (Behältnissen) zum Auffangen von Niederschlagswasser mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1 m³ gesammelt und auf dem Grundstück – insbesondere zur Gartenbewässerung und als Brauchwasser (zur Toilettenspülung, zum Betreiben von Waschmaschinen etc.) – verwendet wird, und zwar bei den vorstehend genannten Vorrichtungen

- a) ohne direkten oder mittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage, die hierüber entwässerte Fläche in vollem Umfang,
- b) mit einem Anschluss an die Abwasseranlage bei Verwendung des Niederschlagswassers
 - als Brauchwasser, diejenige Fläche, die sich durch Division des Zisterneninhalts (in Kubikmetern) durch 0,05 ergibt; wird zusätzlich Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung benutzt, erhöht sich die so ermittelte Fläche um 10 %,
 - zur alleinigen Gartenbewässerung, diejenige Fläche, die sich aus der Division des Zisterneninhalts (in Kubikmetern) durch 0,10 ergibt.

(4) Ist die gebührenpflichtige Fläche, von der Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnliche Vorrichtungen gesammelt wird, geringer als die aufgrund des Zisternenvolumens errechnete, außer Ansatz zu lassende Fläche, so bleibt nur diejenige Fläche unberücksichtigt, von der Niederschlagswasser in die zuvor genannten Vorrichtungen eingeleitet wird.

(5) Ändert sich die gebührenpflichtige Fläche, so ist dies bei der Festsetzung der Gebühren ab dem Monat zu berücksichtigen, der dem Monat folgt, in dem sich die Änderungen auf das Einleiten von Niederschlagswasser in die Abwasseranlage auswirken. Sofern der Grundstückseigentümer gegen seine Mitwirkungspflicht gemäß § 8c Abs. 3 verstoßen hat, kann die Gemeinde die rückwirkende Berücksichtigung bei den Gebühren davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer einen Nachweis vorlegt, der belegt, dass die einleitungsrelevante Änderung zu dem geltend gemachten früheren Zeitpunkt tatsächlich hergestellt war.

§ 8b

Gebührenmaßstäbe und –sätze für die Grundgebühr für die Niederschlagswasseranlagen

Zur Deckung der Kosten für die Beseitigung des Niederschlagswassers wird, neben der einleitungsabhängigen Gebühr nach § 8a, gemäß § 10 Abs. 3 KAG eine Grundgebühr für die Vorhaltung der Niederschlagswasseranlagen erhoben. Diese Grundgebühr wird erhoben

- a) für alle Grundstücke, für die die einleitungsabhängige Gebühr nach § 8a zu entrichten ist und
- b) für Grundstücke, für die keine einleitungsabhängige Gebühr nach § 8a erhoben wird, wenn diese bebaute und /oder künstlich befestigte Grundstücksflächen haben und über einen Anschluss an die Abwasseranlagen verfügen, der für die Ableitung von Niederschlagswasser genutzt werden kann.

Gebührenmaßstab ist die gesamte Grundstücksfläche des angeschlossenen Grundstückes bis zu einer Größe von maximal 1.500 m² je angeschlossenen Grundstück. Ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche des Grundstückes, berechnet unter Berücksichtigung der Faktoren des § 8a Abs. 2, größer als 1.500 m², so ist diese maßgebend für die Festsetzung der Grundgebühr.

Pro Quadratmeter wird eine jährliche Gebühr erhoben in Höhe von 0,04 EUR.

§ 8c

Mitwirkungspflichten der Grundstückseigentümer

(1) Die Stadt Gersfeld (Rhön) kann von den Grundstückseigentümern eine Aufstellung der bebauten und künstlich befestigten Flächen verlangen, die an die Abwasseranlage angeschlossen sind bzw. von denen Niederschlagswasser der Abwasseranlage zufließt.

(2) Bei Verwendung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen für das Sammeln von Niederschlagswasser sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, genaue Angaben zu deren Anschluss und Volumen zu machen und anzugeben, welcher Verwendung das gesammelte Niederschlagswasser zugeführt wird. Die Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser muss der Stadt Gersfeld (Rhön) schriftlich angezeigt werden; die Brauchwassermenge muss durch einen privaten, fest installierten und geeichten Wasserzähler gemessen werden.

(3) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, der Stadt Gersfeld (Rhön) jede Änderung der bebauten und künstlich befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser der Abwasseranlage zugeführt wird bzw. zu ihr abfließt, unverzüglich bekanntzugeben. Gleiches gilt für die Änderung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen zum Sammeln von Niederschlagswasser.

§ 8d

Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch

- a) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 2,78 EUR,

(2) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben - bei vorhandenen Teilströmen in diesen - ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt. Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad gemessen, ist das Messergebnis dem Abwassereinleiter innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei der Gemeinde bekanntzugeben.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch 2,38 EUR bei einem CSB bis 600 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$\frac{0,5 \times \text{festgestellter CSB} + 0,5}{600}$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrads vor, kann die Gemeinde der Gebührensatzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

§ 8e

Gebührenmaßstäbe und –sätze für die Grundgebühr für die Schmutzwasseranlagen

Neben der verbrauchsabhängigen Gebühr nach § 8d wird nach § 10 Abs. 3 KAG ab Einbau der Messeinrichtung für die Feststellung des Frischwasserverbrauches (= Wasserzähler) eine Grundgebühr für die Vorhaltung der Schmutzwasseranlagen erhoben. Die Höhe dieser Grundgebühr richtet sich nach der Nenngröße des installierten Wasserzählers. Die Grundgebühr beträgt pro angefangenen Kalendermonat bei Messeinrichtungen mit einer Verbrauchsleistung von/bis

bis zu 5 m ³ /h	Q3 4 (bisher: QN 2,5) oder Q3 2,5	€ 2,82
bis zu 12 m ³ /h	Q3 10 (bisher: QN 6,0) oder Q3 6,3	€ 6,78
bis zu 20 m ³ /h	Q3 16 (bisher: QN 10,0)	€ 11,30
bis zu 30 m ³ /h	Q3 25 (bisher: QN 15,0)	€ 16,95
bis zu 80 m ³ /h	Q3 63 (bisher: QN 40,0) oder Q3 40	€ 45,21

§ 8f

Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs

(1) Als gebührenpflichtiger Frischwasserverbrauch gelten alle Wassermengen, die

- a) aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen,
- b) zur Verwendung als Brauchwasser aus anderen Anlagen und Gewässern entnommen werden.

(2) Werden gebührenpflichtige Wassermengen nicht als Abwasser der Abwasseranlage zugeführt, bleiben sie auf Antrag des Gebührenpflichtigen - auf dessen Nachweis - bei der Bemessung der Abwassergebühren unberücksichtigt. Dieser Nachweis ist durch das Messergebnis eines privaten Wasserzählers zu führen, ansonsten - wenn eine Messung nicht möglich ist - durch nachprüfbare Unterlagen (z. B. Sachverständigen-gutachten), die eine zuverlässige Schätzung der Abwassermenge ermöglichen.

(3) Anträge auf Absetzung nicht zugeführter Wassermengen sind spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

(3a) Für landwirtschaftliche Betriebe werden folgende Abzüge vorgenommen, die unberechnet bleiben:

15 m³ pro Jahr für ein Stück Großvieh über 1 Jahr alt.

Hierbei gelten Kühe, Pferde, Rinder, Färsen und Bullen über einem Jahr als 1 Großvieheinheit (GVE).

Jungvieh und Fohlen unter einem Jahr, Schweine, Schafe und Ziegen gelten als Kleinvieh, wobei 5 Stück Kleinvieh 1 GVE ergeben. Bei Ferkeln unter 8 Wochen bilden 20 Stück 1 GVE, außerdem werden 200 Hühner als 1 GVE gerechnet.

Gesamtviehbestände unter 1 GVE werden bei den Abzügen nicht berücksichtigt.

Dieser Abzug erfolgt jedoch nur bis zur verbleibenden Menge von 30 m³ jährlich je Einwohner auf dem Grundstück. Maßgebend ist die Personenzahl am 1. Januar des laufenden Jahres.

(4) Anstelle der Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs kann die Stadt Gersfeld (Rhön) auf Antrag des Gebührenpflichtigen die Messung der Abwassermenge durch einen privaten Abwasserzähler zulassen. Die Gebühr bestimmt sich dann nach der gemessenen Abwassermenge.

(5) Private Wasser- und Abwasserzähler müssen geeicht sein; sie werden von der Stadt Gersfeld (Rhön), die auch die Einbaustelle festlegt, verplombt. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit des Messergebnisses, sind die Messeinrichtungen durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle oder die Eichbehörde zu überprüfen. Die Kosten der Überprüfung trägt derjenige, zu dessen Ungunsten die Überprüfung ausfällt. Alle Aufwendungen für Anschaffung, Ein- und Ausbau, Unterhaltung, Eichung etc. hat der Gebührenpflichtige zu tragen.

(6) Bei unerlaubtem Einleiten wird die Abwassermenge von der Stadt Gersfeld (Rhön) geschätzt.

§ 8g

Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben

Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe.

Die Gebühr beträgt pro Abfuhr bei einer Menge

- | | |
|--------------------------------------|-------------|
| a) bis zu 3 m ³ | 235,00 EUR, |
| b) für jeden weiteren m ³ | 80,00 EUR. |

Zusätzlich erhebt die Stadt Gersfeld (Rhön) für die Einleitung des Schlammes und des Abwassers in die öffentliche Kläranlage "Schopfwiesen" eine pauschale Einleitegebühr von € 10,00 pro Kubikmeter von den Grundstückseigentümern.

Ist zum Absaugen des Inhalts einer Kleinkläranlage oder einer Grube die Verlegung einer Saugleitung von mehr als 20 m Länge erforderlich, wird für jeden weiteren Meter ein Gebüh-renzuschlag von 1,50 EUR erhoben.

§ 9

Entstehen der Gebührenpflichten

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Benutzen des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstückes an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage.
- (2) In den Fällen einer unerlaubten Einleitung von Abwasser entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn dieser unerlaubten Einleitung.

§ 9a

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren; öffentliche Last

- (1) Die Gebühr für das Einleiten und Behandeln von Niederschlags- und Schmutzwasser (laufende Benutzungsgebühr) entsteht jährlich; sie ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (2) Die Grundgebühr (§§ 8b und 8e) entsteht jährlich; sie ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Gebühr für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben entsteht mit dem Abholen, die Verwaltungsgebühr entsteht mit der jeweiligen Amtshandlung; sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (4) Die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren nach § 8a, 8b, 8d, 8e und 8g ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 10 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig für die Abwassergebühr gemäß § 8 ist, wer im Erhebungszeitraum Grundstückseigentümer ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenpflichtiger.
- (2) Beim Wechsel des Grundstückseigentümers oder Erbbauberechtigten geht die Gebührenpflicht auf den neuen Rechtsträger mit dem nachfolgenden Monatsersten über. Melden der bisherige oder der neue Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte die Rechtsänderung nicht an, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Gebühren für die Zeit ab Rechtsübergang bis zum Ende des Kalendermonates, in dem die Stadt von der Rechtsübertragung Kenntnis erhält.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 10a Allgemeine Mitteilungspflichten

- (1) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Stadt Gersfeld (Rhön) vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Anschlussnehmer, der bauliche Veränderungen an Grundstücksentwässerungsanlagen vornehmen lassen will, hat dies der Stadt Gersfeld (Rhön) rechtzeitig anzuzeigen.
- (3) Wer gewerbliches Abwasser oder mit gewerblichem Abwasser vergleichbares Abwasser einleitet, hat der Stadt Gersfeld (Rhön) oder den Beauftragten der Stadt Gersfeld (Rhön) alle mit der Abwasserentstehung und -fortleitung zusammenhängenden Auskünfte über Art, Menge und Entstehung des Abwassers zu erteilen. Die Stadt Gersfeld (Rhön) kann verlangen, dass hierzu ein von ihr vorgegebener Fragebogen in schriftlicher Form zu beantworten ist; hierfür können Fristen gesetzt werden.

§ 10b Zutrittsrecht

Der Anschlussnehmer hat den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt Gersfeld (Rhön), die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen, Wasserverbrauchsanlagen, Wassergewinnungsanlagen, Versickerungseinrichtungen und Anschlussleitungen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen oder Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zum Ablesen der Messeinrichtungen, erforderlich ist.

§ 11 Fälligkeit der Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt verlangt die Kanalbenutzungsgebühren ganzjährig; ein Rechtsanspruch der Abwassereinleiter auf Abrechnung an bestimmten Kalender- oder Wochentagen besteht nicht.
- (2) Die Stadt kann vierteljährlich Vorausleistungen anfordern. Am Ende des Rechnungsjahres ist eine Jahresabrechnung durchzuführen.
- (3) Die Abwassergebühr gemäß § 8 wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Vorausleistungen werden zu den im Bescheid genannten Zahlungsterminen fällig.

§ 12 Ersatzpflicht für erhöhte Abwasserabgaben

- (1) Führen Störungen der Abwasserbehandlung durch besondere Schadstoffe zu einer Erhöhung der Abwasserabgaben nach § 4 Abs. 4 Satz 2 AbwAG zu einem Verlust der ohne diese Störung erreichbaren Vergünstigungen nach § 9 Abs. 5 AbwAG, so werden die Zuleiter der dafür ursächlichen Schadstoffe der Schädlichkeit ihrer Einleitung entsprechend zu der durch die Störung verursachten Abgabenerhöhung herangezogen.

- (2) Haben mehrere die Erhöhung der Abwasserabgabe oder den Verlust der Abgabenhalfierung nach § 9 Abs. 5 AbwAG verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

Teil III

§ 13 Kleineinleiterabgaben

- (1) Zur Deckung der Abwasserabgabe, die die Stadt anstelle der Einleiter zu entrichten hat, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in ein Untergrund einleiten, erhebt die Stadt eine Kleineinleiterabgabe.
- (2) Die Kleineinleiterabgabe wird nach den für das Grundstück errechneten Einwohnergleichwerten (EGW) bemessen. Die Einwohnergleichwerte errechnen sich wie folgt:

- a) Bei ausschließlich dem ständigen wohnen dienenden Grundstücken wird die Abgabe nach der Zahl der Bewohner berechnet oder geschätzt, die dort am 30.06. des Vorjahres mit 1. oder 2. Wohnsitz gemeldet waren. Maßgebend für die Zahl der Bewohner am Stichtag ist die bei der Meldebehörde geführte Meldekartei.

Pro Einwohner wird ein halber Einwohnergleichwert berechnet.

- b) Bei nicht ausschließlich dem Wohnen dienenden Grundstücken (z. B. Hotels, Gaststätten, Ferienhäuser, Campingplätzen etc.) wird die Abgabe nach der Wasserbenutzungsmenge (öffentliche oder eigene Versorgung) des Vorjahres vor dem Erhebungszeitraum berechnet. Dabei wird je angefangene 45 m³ Wasserverbrauch ein halber Einwohnergleichwert berechnet.

Als Mindestabgabe wird die Anzahl der angemeldeten Bewohner berechnet.

- c) Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides geltend zu machen (Ausschlussfrist). Es bleiben diejenigen Bewohner unberücksichtigt, deren Abwasser einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird (z. B. durch Tankwagen) oder dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, gärtnerische oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen aufgebracht zu werden. Der Abgabepflichtige hat die für die Berechnung und Prüfung der Abgabe erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (3) Die Kleineinleiterabgabe beträgt je halber Einwohnergleichwert 22,50 € im Jahr.
- (4) Zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhebt die Stadt Gersfeld (Rhön) vom Abgabepflichtigen einen Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 2,50 € pro Jahr.
- (5) Die Abgabepflicht entsteht jeweils am 1. Januar des Veranlagungsjahres. Die Kleineinleiterabgabe wird zu den Steuerzahlungsterminen zu je ¼ am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.
- (6) Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabebescheides Grundstückseigentümer ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Abgabepflichtiger . Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.

Teil IV

§ 14 Verwaltungsgebühren

- (1) Für jedes Ablesen des Frischwasserzählers aus Wasserversorgungsanlagen nach § 8 Abs. 2, der Sonderwasserzähler nach § 8 Abs. 3 und der Abwasserzähler nach § 8 Abs. 5 ist eine Verwaltungsgebühr je abgelesenen Zähler und je Ablesung von 1,50 € zu zahlen. Dies trifft nicht zu für Ablesungen, die zur Ermittlung des Wassergeldes erfolgen.

- (2) Für jede vom Anschlussnehmer gewünschten Zwischenablesung hat der Antragsteller je Ablesung eine Verwaltungsgebühr von 2,50 € zu entrichten; für den zweiten und jeden weiteren Zähler ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 1,50 € je Ablesung.
- (3) Die Verwaltungsgebühren entstehen mit den jeweiligen Amtshandlungen; für die Fälligkeit gilt §1, Abs. 1.
- (4) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Ablesens des Zählers Grundstückseigentümer ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenpflichtiger. Mehrere Gebührenpflichtig haften als Gesamtschuldner.

Teil V

§ 15 Grundstücksanschlusskosten

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Änderung, Erneuerung, Unterhaltung, Reparatur oder Beseitigung (Stilllegung) der Kanalanschlußleitung ist der Stadt zu erstatten.
- (2) Wünscht der Grundstückseigentümer neben der einen Anschlussleitung zusätzliche Anschlussleitungen, so trägt er sämtliche dadurch entstehenden Aufwendungen der Stadt für Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung, Reparatur, Reinigung und Beseitigung dieser zusätzlichen Anschlussleitungen.
- (3) Die Aufwendungen der Stadt für Veränderungen irgendwelcher Art oder Erneuerungen oder Beseitigungen der Kanalanschlußleitungen muss der Grundstückseigentümer in vollem Umfange der Stadt auch dann ersetzen, wenn diese Aufwendungen durch Maßnahmen oder Wünsche des Grundstückseigentümers verursacht werden oder erforderlich sind.
- (4) Berechnet werden die der Stadt im einzelnen Falle jeweils entstandenen tatsächlichen Aufwendungen.
- (5) Der Erstattungsanspruch entsteht für die Herstellungskosten mit der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung, für die anderen nach den vorstehenden Regelungen erstattungspflichtigen Tatbestände mit der Beendigung der jeweiligen Maßnahmen.
- (6) Die Stadt ist berechtigt, vor Ausführung der Arbeiten eine Vorausleistung in Höhe des gegebenenfalls zu schätzenden voraussichtlichen Kostenbetrages zu verlangen. Bis zu Zahlung dieses Betrages kann die Durchführung der Arbeiten, insbesondere auch der Anschluss des Grundstückes selbst, verweigert werden.
- (7) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Grundstückseigentümers der im Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Mehrere Pflichtig haften als Gesamtschuldner.
- (8) Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig; er ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück

Teil VI

§ 16 Zählermieten

Der § 16, Zählermieten, wird ersatzlos gestrichen.

Teil VII

§ 17 Inkrafttreten

Diese Abwasserbeitrags- und –gebührensatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1982 in Kraft und ersetzt die bisherige Beitrags- und -gebührenordnung zu der Satzung der Stadt Gersfeld (Rhön) über die Grundstücksentwässerung vom 27. April 1973 mit den Nachträgen I – VI, die gleichzeitig außer Kraft treten.

- I. NACHTRAG, Beschluss vom 20.09.1984, in Kraft ab 01.01.1984 (rückw.)
- II. NACHTRAG, Beschluss vom 07.11.1985, in Kraft ab 16.11.1985
- III. NACHTRAG, Beschluss vom 18.12.1986, in Kraft ab 01.01.1987
- IV. NACHTRAG, Beschluss vom 18.10.1990, in Kraft ab 27.10.1990
- V. NACHTRAG, Beschluss vom 17.01.1991, in Kraft ab 01.01.1991 (rückw.)
- VI. NACHTRAG, Beschluss vom 19.05.1994, in Kraft ab 01.01.1994 (rückw.)
- VII. NACHTRAG, Beschluss vom 09.02.1995, in Kraft ab 01.01.1995 (rückw.)
- VIII. NACHTRAG, Beschluss vom 10.07.1997, in Kraft ab 26.07.1997
- IX. NACHTRAG, Beschluss vom 16.12.1999, in Kraft ab 24.12.1999
- X. NACHTRAG (EURO-Artikelsatzung), Beschluss vom 27.09.2001, in Kraft ab 01.01.2002
- XI. NACHTRAG, Beschluss vom 22.05.2003, in Kraft ab 01.01.2003 (rückw.)
- XII. NACHTRAG, Beschluss vom 13.12.2007, in Kraft ab 01.01.2008
- XIII. NACHTRAG, Beschluss vom 12.12.2013, in Kraft ab 01.01.2014
- XIV. Nachtrag, Beschluss 28.01.2016, in Kraft rückwirkend zum 01.01.2016
- XV. Nachtrag, Beschluss 30.03.2017, in Kraft rückwirkend zum 01.01.2017
- XVI. Nachtrag, Beschluss 11.04.2019, in Kraft ab 01.05.2019
- XVII. Nachtrag, Beschluss 07.05.2020, in Kraft rückwirkend zum 01.01.2020

Gersfeld (Rhön), den 08.09.1982

Der Magistrat der Stadt
Gersfeld (Rhön)

Siegel

Plusczyk, Bürgermeister